



## Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten (zum Stand 10.02.2017)

---

### Grundsatz:

Asylbewerber werden derzeit in drei Gruppen eingeteilt.

- Asylbewerber aus Staaten mit hoher Schutzquote (Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia und derzeit noch Afghanistan),
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien Ghana und Senegal) und
- Asylbewerber aus „sonstigen Staaten“.

Kommt ein Asylbewerber aus einem der Staaten mit hoher Bleibeperspektive, wird regelmäßig nichts gegen eine Beschäftigungs- bzw. Berufsausbildungserlaubnis sprechen.

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 ist hingegen Asylbewerbern aus **sicheren Herkunftsstaaten** eine Beschäftigung grundsätzlich verboten worden.

Asylbewerbern aus allen anderen Staaten, die sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, kann eine Beschäftigung oder Berufsausbildung erlaubt werden (§ 61 Asylgesetz i. V. m. § 32 Abs. 4 Beschäftigungsverordnung). Die Erteilung einer Erlaubnis steht im Ermessen der Ausländerbehörde.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Entscheidung im Belieben der Behörde liegt. Vielmehr gibt es verschiedene Kriterien, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden können. Als Umstände, die hierbei zu berücksichtigen sind, benennt das Bayerische Staatsministerium des Innern u.a.:

- geklärte Identität, insbesondere durch Vorlage eines gültigen Nationalpasses oder anerkannten ausländischen Passersatzes;
- Mitwirkung im Asylverfahren;
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet erworbene Kenntnisse der deutschen Sprache;
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung statt einer lediglich geringqualifizierten Tätigkeit.
- Verfahrensstand im Asylverfahren/negative Entscheidung des BAMF;
- Straffreiheit bzw. begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage) bzw. gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen.

In der Praxis bedeutet dies, dass Asylbewerber aus Ländern mit einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit (derzeit Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia und derzeit noch Afghanistan) in der Regel eine Beschäftigungserlaubnis erhalten werden. Bei niedriger Anerkennungswahrscheinlichkeit („sonstige Staaten“) kommt im Rahmen der Ermessensausübung den anderen Kriterien desto größeres Gewicht zu, insbesondere also der Mitwirkung im Asylverfahren und bei der Klärung der Identität.

„Altfälle“:

Personen aus sonstigen Staaten, die schon im Besitz einer Erlaubnis zur Beschäftigung sind, deren Identität bisher aber nicht geklärt ist, dürfen für eine Übergangszeit weiterhin einer Beschäftigung nachgehen. Sollte nach dieser Frist immer noch kein Identitätsnachweis vorliegen, wird die Beschäftigung nicht mehr erlaubt werden.

Ausbildungsduldung:

Zum 01.08.2015 wurde die sogenannte Ausbildungsduldung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde die Regelung des § 60a Aufenthaltsgesetz modifiziert (Drei-plus-Zwei-Regelung).

Asylbewerber, denen nach Klärung der Identität eine qualifizierte Berufsausbildung gestattet wird, dürfen diese nach der Einführung der Drei-plus-Zwei-Regelung durch den Bund mit dem Integrationsgesetz auch nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens fortsetzen und beenden (sogenannte Ausbildungsduldung bis zu drei Jahre). Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird dann eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zur Beschäftigung im Rahmen der erworbenen beruflichen Qualifikation erteilt (Rechtsanspruch) und anschließend im Ermessen verlängert (§ 18 Aufenthaltsgesetz), allerdings dann unter Einhaltung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Aufenthaltsgesetz (u. a. gesicherter Lebensunterhalt, kein Ausweisungsinteresse, Erfüllung der Passpflicht).

Die Ausbildungsduldung greift nur, wenn die Ausbildung noch während des laufenden Asylverfahrens begonnen wurde. Eine ausländerrechtliche Ausbildungserlaubnis kann allerdings frühestens drei Monate vor dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn erteilt werden.

Wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt, wird eine Aufenthaltserlaubnis für maximal sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an den Arbeitsbereich „Asyl“ bei der Ausländerbehörde unter [asyl-auslaender@lra-rosenheim.de](mailto:asyl-auslaender@lra-rosenheim.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ausländerbehörde